

Dasselbe gilt in Rücksicht der Pferde- und Rindviehställe, welche solchen Personen, denen nicht vermöge ihres Dienstes und ihrer Dienstgrundstücke beziehungsweise auferlegt oder gestattet ist, Pferde oder Ruvviech zu halten, ebenfalls auf Kosten des Eigenthümers weder eingerichtet noch unterhalten werden.

Denjenigen Personen aber, welchen die Haltung von Dienstpferden obliegt, werden die Vierdeeställe, sowie, wo Dienstgrundstücke mit der Stelle verbunden sind, die Rindviehställe nach Verhältnis des auf solchen Grundstücken zu haltenden Ruvviechs eingerichtet und unterhalten.

Die Schwoineeställe anlangend; so hat der Eigenthümer die bereits vorhandenen in einer dem Bedarfe des Bediensteten entsprechenden Zahl zu erhalten und nach Befinden der Umstände zu erneuern.

Wo aber ausnahmsweise einer der in diesem §en genannten Gegenstände, welche vom Eigenthümer weder angeschafft noch unterhalten werden, in oder bei einer Dienstwohnung besteht, so ist er vom Bewohner zu erhalten, und zu erneuern, es sei denn, daß er bei seiner Einweisung in die Wohnung mit Genehmigung des Eigenthümers die Vorrichtung wieder aufgegeben und sie ohne Schaden des Gebäudes hat entfernt werden können.

#### §. 11.

##### Veränderungen an den Wohnungen durch die Bewohner.

Dem Bewohner einer Dienstwohnung ist durchaus nicht gestattet, ohne Verweifen und schriftliche Genehmigung des Eigenthümers in und an den ihm zum Gebrauch überlassenen Räumen, besonders an den Feuerungsanlagen Veränderungen vorzunehmen, Bäume anzupflanzen oder Spaliere anzulegen. Will derselbe Veränderungen oder Einrichtungen in den von ihm bewohnten Räumen auf seine Kosten machen, wie z. B. Wände einziehen oder wegnehmen, Mauern durchbrechen, Kochmaschinen, Sparherde, Verschläge, Hebewiechställe u. anlegen, so hat er dies anzuzeigen und nach erfolgter Genehmigung Seiten des Eigenthümers nach dessen Anweisung die Veränderungen auf seine Kosten auszuführen. Hat er dergleichen Veränderungen mit Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers vorgenommen, oder sonstige Einrichtungen zur Verschönerung seiner Dienstwohnung gemacht, so steht ihm, oder seinen Angehörigen beim Verlassen derselben frei, selbige, jedoch so, daß die Wohnung wieder in den früheren Stand gesetzt werde, vorzunehmen, oder sich mit dem Nachfolger in der Wohnung darüber zu einigen. Von Seiten des Eigenthümers aber wird durchaus nichts darauf vergütet.

Hat er aber ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung des Eigenthümers Veränderungen an den Gebäuden und Feuerungsanlagen vorgenommen, oder solche im Genehmigungsfall nicht genau nach Vorschrift ausgeführt, so muß er sich nach Beenden